

### 3. Militär = Wesen.

#### Nachtrags - Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig = freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1894, Centr.-Bl. S. 299.)

#### Bemerkungen:

1. Die mit einem \* versehenen Lehranstalten sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

#### Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

##### c. Ober = Realschulen.

##### Königreich Württemberg.

Cannstatt: † Realanstalt }  
Heilbronn: † Realanstalt } bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

##### a. Progymnasien.

##### Königreich Bayern.

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Bergzabern,          | Memmingen,        |
| Dürkheim,            | Neustadt a. A.,   |
| Edenkoben,           | Nördlingen,       |
| Frankenthal,         | Dettingen,        |
| Fürth,               | Pirmasens,        |
| Günzburg,            | Rosenheim,        |
| St. Ingbert,         | Rothenburg a. T., |
| Ingolstadt,          | Schäftlarn,       |
| Kirchheimbolanden,   | Schwabach,        |
| Kitzingen,           | Weißenburg a. S., |
| Kusel,               | Windsheim,        |
| Lohr,                | Wunsiedel.        |
| Ludwigshafen a. Rh., |                   |

Anmerk. Den Anstalten zu Fürth, Ludwigshafen a. Rh. und Schäftlarn ist die Militär = berechtigung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94 zuerkannt worden.

### **Königreich Württemberg.**

Kornthal: \* Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung und † Realschul-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung der † Realschul-Abtheilung hat rückwirkende Kraft bis zum Herbsttermin 1893. Die der Real-Progymnasial-Abtheilung eingeräumte Befugniß hat nur bis zum Michaelisternin 1896 einschließlich Gültigkeit.

### **d. Höhere Bürgerschulen.**

#### **Großherzogthum Hessen.**

Gernsheim: † Höhere Bürgerschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch einstweilen nur bis zum Michaelisternin 1896 einschließlich.

### **Privat-Lehranstalten. ×)**

#### **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: † Privat-Lehranstalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oftertermin 1896 einschließlich.

#### **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oftertermin 1896 einschließlich.

#### **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894.

Berlin, den 14. November 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

---